

ten als Vollmönche oder Konversen in das Kloster ein. Bis etwa 1250 erwarb die Abtei systematisch Grundbesitz und Zehntrechte in seiner Nachbarschaft durch Schenkung, Kauf oder Tausch. Nach 1250 griff das Kloster weiter aus, nach Osten ins Schwalmthal und nach Süden in die Wetterau. Erst seit etwa 1335 gingen die Erwerbungen zurück.

Konrad von Hörnsheim hat in der ersten Aufschwungsphase seines Klosters als Kellermeister amtiert, im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts. Die wirtschaftliche Bedeutung seiner Amtszeit belegen die folgenden Zahlen: Wilhelm Schwickert erfaßt in seiner Dissertation über die Grundherrschaft des Klosters Haina insgesamt 367 Erwerbungen zwischen 1150 und 1350. In Konrads Amtszeit fallen mindestens 56 dieser Erwerbungen, das sind 15 % und damit 5,5 % mehr als im statistischen Durchschnitt³⁶. Das Bild, das die Klosterurkunden von Konrad geben, läßt sich so beschreiben: ein Zisterziensermönch adliger Abstammung, der außergewöhnlich lange das Amt des Kellermeisters bekleidete, dabei offenbar sehr erfolgreich war und zum wirtschaftlichen Aufschwung seines Klosters mit beitrug.

Warum kam aber ausgerechnet dieser Mönch in den Ruf der Heiligkeit? Ein Ansatzpunkt scheint Konrads adlige Abstammung gewesen zu sein, genauer gesagt: das Motiv der Adelskonversion. Nach der Untersuchung von Michael Goodich stammten rund 70 % aller sozial bestimmbar Heiligen des 13. Jahrhunderts aus dem Adel, bei den Zisterziensern rund 54 %³⁷. Die Zahlen verdeutlichen, welche dominierende Rolle der Adel im Heiligenkult nach wie vor spielte.

Ein weiterer Ansatzpunkt für die hagiographische Stilisierung war gewiß Konrads Amt als Kellermeister. Seit der Gründung von Cîteaux hatten sich die Reformmönche zur strengen Einhaltung der Benediktregel verpflichtet. Die Regula Benedicti befaßt sich im Kapitel 31 ausführlich mit der charakterlichen Eignung und den Aufgaben des Kellermeisters³⁸. Sein Bild ist hier durch zwei Merkmale geprägt: durch die Bindung des Amtes an bestimmte Tugenden wie Klugheit, Erfah-

36) Wilhelm SCHWICKERT, Die Grundherrschaft des Klosters Haina, Phil. Diss. Marburg 1927, S. 59-67. Vgl. auch Eckhart G. FRANZ, Grangien und Landsiedel. Zur Grundherrschaft des Zisterzienserklosters Haina in Hessen, in: Wege und Forschungen der Agrargeschichte. Festschrift für Günther Franz, hg. von Heinz HAUSHOFER und Willi A. BOELCKE (1967) S. 28-50, nachgedruckt in: Deutsches Bauerntum im Mittelalter, hg. von Günther FRANZ (Wege der Forschung 416, 1976) S. 298-330.

37) Vgl. GOODICH, Vita (wie Anm. 13) S. 69 f., 135.

38) Benedicti Regula, rec. Rudolf HANSLIK (CSEL 75, 2¹⁹⁷⁷) XXXI S. 95-97; Adalbert DE VOGÜÉ, La Règle de saint Benoît Bd. 7 (1977) S. 280-284, 287-290.